

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des SPD –Ortsvereins

Felde

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfaßt den Bereich der Gemeinde Felde.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Felde. Sein Sitz ist Felde.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/ die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muß über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand der SPD Kreis Rendsburg-Eckernförde auf seiner nächsten Sitzung.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Vorstand der SPD Kreis Rendsburg-Eckernförde Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes der SPD Schleswig-Holstein gegeben. Die Entscheidung des SPD Landesvorstandes Schleswig-Holstein ist endgültig.

4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand der SPD Kreis Rendsburg-Eckernförde. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes der SPD Schleswig-Holstein zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie soll monatlich durch den Vorstand einberufen werden. Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in einem Jahresplan.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und der Delegierten zum Kreisparteitag oder anderer übergeordneter Gremien sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zuständig ist der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Der Vorstand, die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in der Jahreshauptversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt.

Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen müssen auf einer nach Maßgabe nach Absatz 2 einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 1/ 6 der Anzahl der Mitglieder des Ortsvereins einzuberufen.

§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
dem/der Schriftführer(in),
den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen/ Beisitzer).
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme (Beisitzerinnen/ Beisitzer) bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende,
die/der stellvertretende Vorsitzende,

der/die Kassierer(in),
der/die Schriftführer(in),
die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.
Dementsprechend sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) Einzelwahlen

Bei einer Einzelwahl für ein Parteiamt ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin oder Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) Listenwahl

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist.

Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quotenvorgabe, Frauen und Männer müssen zu je 40 % vertreten sein, erfüllt wird. Wird die Quotenvorgabe nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu einer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 entsprechend.

Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung: Fällt eine Delegierte aus, so rückt die Frau, fällt ein Delegierter aus, so rückt der Mann mit der jeweils höchsten Stimmenzahl als Ersatzdelegierte bzw. Ersatzdelegierter nach.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8

Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
der Satzung des SPD Landesverbandes Schleswig-Holstein
und der Satzung des SPD Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Diese Satzung tritt am 14.11.2007 in Kraft.

